

ÜBERSETZUNG

| |
|---------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnissnr. 695 |
| Urteil Nr. 25/95 vom 21. März 1995 |

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Gericht Erster Instanz Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 18. März 1994 in Sachen A. De Smet und C. Last gegen W. Wittoek hat das Gericht Erster Instanz Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz und den Nichtdiskriminierungsgrundsatz im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

1. Durch Vorladung vom 30. August 1989 verklagen A. De Smet und C. Last W. Wittoek auf Schadensersatzleistung wegen Schäden, die sie infolge eines Verkehrsunfalls, der sich am 27. Oktober 1983 ereignet hatte, erlitten haben und für die sie die beklagte Partei haftbar machen. Die beklagte Partei behauptet, daß die Klage aufgrund von Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches wegen Verjährung unzulässig sei. Die klagenden Parteien bringen vor, daß die Klage auf einer Verletzung der allgemeinen Sorgfalts- und Vorsorgepflicht beruhe, nicht aber auf einem qualifizierten Delikt. Deshalb gelte nicht die fünfjährige Verjährungsfrist, sondern die dreißigjährige Frist.

2. Der Verweisungsrichter geht davon aus, daß das Gericht, um zur Hauptsache zu befinden, ein Fehlverhalten feststellen muß, das seitens der beklagten Partei notwendigerweise eine Zuwiderhandlung gegen die Straßenverkehrsordnung darstellen soll. In diesem Fall müßte das Gericht beschließen, daß die Klage vor über fünf Jahren nach dem Zeitpunkt des Tatbestands erhoben wurde und gemäß Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches verjährt ist.

Diese Verjährungsfrist war vor der Gesetzesänderung vom 30. Mai 1961 eine dreijährige Frist und wurde zwecks Aufbesserung der Situation des Opfers auf fünf Jahre verlängert. Dennoch handelt es sich dabei um eine wesentlich ungünstigere Position als diejenige des Benachteiligten einer unerlaubten Handlung, die kein Delikt darstellt; dieser verfüge zur Klageerhebung über eine dreißigjährige Frist.

Es erhebt sich die Frage, ob diese ungleiche Behandlung der Opfer gerechtfertigt ist, eine objektive und angemessene Rechtfertigung vorliegt und diese Unterscheidung keine Verletzung des verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatzes darstellt.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 6. April 1994 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 10. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im

Belgischen Staatsblatt vom 14. Mai 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Rechtsanwalt von W. Wittoek, Oude Boekhoutstraat 23, 9968 Assenede, mit am 6. Juni 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 27. Juni 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 13. Juli 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 4. Oktober 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 6. April 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 18. Oktober 1994 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der Richter E. Cerehe gesetzmäßig verhindert ist und der Richter L. François ihn als Mitglied der Besetzung ersetzt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 10. November 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 18. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. November 1994

- erschienen

- . RA P. Peeters und RA F. Van Nuffel, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- wurde die Rechtssache auf unbestimmte Zeit vertagt, nachdem festgestellt wurde, daß sich bei der Rücksendung eines Einschreibebriefes herausgestellt hatte, daß die Partei W. Wittoek verstorben war.

Durch Anordnung vom 30. November 1994 hat der Hof die Aussetzung des Verfahrens gemäß Artikel 97 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes festgestellt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 2. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

In der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz Gent wurde am 24. November 1994 eine Urkunde zur Wiederaufnahme des Verfahrens hinterlegt, deren gleichlautende Abschrift am 4. Januar 1995 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist.

Durch Anordnung vom 11. Januar 1995 wurde der Sitzungstermin auf den 9. Februar 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Januar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 1995

- erschien

- . RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter H. Boel und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz von W. Wittoek

A.1. Die Ungleichheit unter den Opfern, auf die sich das Verweisungsurteil beziehe, sei lediglich ein Teil der weitaus komplexeren Sachlage, an der auch ein Täter und die Allgemeinheit als solche beteiligt seien.

Der Gesetzgeber habe deshalb Verjährungsfristen für die öffentliche Klage vorgesehen, weil diese nur dann irgendeinen gesellschaftlichen Nutzen habe, wenn sie innerhalb einer angemessenen Frist erhoben werde. Eine Strafverfolgung, die lange nach der Begehung des Deliktes stattfinde, d.h. zu einem Zeitpunkt, wo die Erinnerung an die Störung der Rechtsordnung erloschen sei, habe keinerlei gesellschaftlichen Nutzen; sie zeitige vielmehr eine gegenteilige Wirkung, indem die mittlerweile wiederhergestellte Rechtsordnung dadurch erneut gestört werde, daß Tatbestände in Erinnerung gerufen würden, welche inzwischen in Vergessenheit geraten seien und die Allgemeinheit nicht mehr berühren würden.

Diese Störung der mittlerweile wiedergekehrten Ruhe trete ebenfalls durch die Erhebung einer Zivilklage aufgrund eines Deliktes ein. Die Allgemeinheit, der Täter und das Opfer hätten also ein Interesse daran, daß diese Ruhe nicht gestört werde. Dies gelte nicht für Zivilklagen, die sich aus einem nicht strafbaren, fehlerhaften Verhalten ergäben. Ein solches Verhalten sei nämlich nicht dahingehend aufzufassen, daß es die allgemeine Rechtsordnung störe; vielmehr beinhalte es nur individuelle Rechtsverhältnisse, bei denen davon auszugehen sei, daß keine Störung einer mittlerweile wiederhergestellten Rechtsordnung bestehe. Es sei demzufolge anzunehmen, daß dort die längste Verjährungsfrist gelte.

Schriftsatz des Ministerrates

A.2.1. Die vormaligen Artikel 21, 22 und 23 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches hätten bestimmt, daß die öffentliche Klage und die Zivilklage aufgrund eines Deliktes nach Ablauf von zehn Jahren, drei Jahren oder sechs Monaten verjähren würden, je nachdem, ob es sich um ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung handele. Indem der Gesetzgeber von 1878 die Zivilklage aufgrund eines Deliktes mit der öffentlichen Klage verbunden habe, habe er an erster Stelle vermeiden wollen, daß jemand für eine Tat, für die er nicht mehr bestraft werden könne, zivilrechtlich verurteilt werde. Ein Urteil in Zivilsachen dürfe nicht aufzeigen, daß eine Rechtssache sich den Strafgerichten entzogen habe. Die öffentliche Klage gehöre nämlich zum Bereich der öffentlichen Ordnung; das öffentliche Interesse müsse gegenüber den privaten Interessen der Opfer des Deliktes ausschlaggebend sein. Die Solidarität zwischen öffentlicher Klage und Zivilklage aufgrund eines Deliktes habe schließlich auch zum Zweck, daß die Zivilpartei im Strafverfahren dazu beitrage, eine baldige Lösung des Streitfalls herbeizuführen. Die Solidarität sei eine grundsätzliche Gegebenheit in der belgischen Rechtsordnung; sie zeige sich unter anderem auch in dem Grundsatz, dem zufolge die Zivilklage im Falle der separaten Erhebung ausgesetzt werde, solange keine endgültige Entscheidung über die vor oder während dem Zivilverfahren erhobene öffentliche Klage vorliege (Artikel 4 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches).

Indem der Gesetzgeber die auf einem Delikt beruhende Zivilklage mit der öffentlichen Klage verbunden habe, habe er also einen legitimen Zweck verfolgt.

A.2.2. Die durch Gesetz eingeführte Unterscheidung habe einen objektiven Charakter. Das Unterscheidungskriterium sei der Umstand, ob die Zivilklage aus einem Delikt hervorgehe oder nicht.

A.2.3. Der heutige Wortlaut von Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches sei ein Kompromiß zwischen dem Grundsatz der Solidarität zwischen der Zivilklage aufgrund eines Deliktes und der öffentlichen Klage einerseits und den Rechten des Opfers eines Deliktes andererseits. Dieser Kompromiß sei aus den durch das Gesetz vom 30. Mai 1961 am Präliminartitel vorgenommenen Änderungen entstanden. Der Gesetzgeber habe der Kritik entsprochen, die in der Rechtslehre angesichts der uneingeschränkten Anwendung des Solidaritätsprinzips, die für das Opfer eines Deliktes allzu unbillige Folgen nach sich gezogen habe, zum Ausdruck gebracht worden sei.

Eine Milderung sei zum ersten Mal durch das Gesetz vom 30. März 1891 eingeführt worden. Wenn die Zivilklage rechtzeitig erhoben werde, laufe die Verjährungsfrist nicht mehr gegen den Kläger, bis eine rechtskräftig gewordene Entscheidung den Rechtsstreit beendet habe (heutiger Artikel 27 Absatz 1 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches). Dies bedeute, daß die Verjährung der öffentlichen Klage nicht der auf dem Delikt beruhenden Zivilklage entgegengehalten werden könne, wenn diese Zivilklage rechtzeitig erhoben worden sei; die Urkunde, durch welche die Zivilklage eingeleitet werde, setze die Verjährung aus.

Die Änderungen, die das Gesetz vom 30. Mai 1961 anschließend vorgenommen habe, hätten eine eindeutige Abweichung vom System der völligen Solidarität zwischen den beiden Klagen dargestellt. Der Benachteiligte eines Deliktes verfüge seither immer über eine Mindestfrist von fünf Jahren, um die Zivilklage zu erheben; die Zivilklage könne nicht vor der öffentlichen Klage verjähren. Der Richter könne außerdem einen Vorbehalt für die zukünftigen Schäden vorsehen, wobei die entsprechende Klage einer dreißigjährigen Verjährung vom Tag der Urteilsverkündung an unterliege (Artikel 27 Absatz 2 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches). Im gegenwärtigen Stand verfüge der Benachteiligte eines Deliktes immerhin über eine fünfjährige Frist vom Tag des Tatbestands an, um eine Zivilklage zu erheben. Wenn die öffentliche Klage nach Ablauf von fünf Jahren noch nicht verjährt sei, werde die Verjährungsfrist für die Erhebung der Zivilklage wiederum mit der Verjährung der öffentlichen Klage verbunden. Wenn es sich um ein Verbrechen handele, werde die Verjährungsfrist somit mindestens zehn Jahre betragen. Durch das Gesetz vom 24. Dezember 1993 sei die Verjährungsfrist für Vergehen von drei auf fünf Jahre verlängert worden. Da in den meisten Strafsachen die Verjährungsfrist unterbrochen oder ausgesetzt werde, werde die Zivilklage aufgrund eines Deliktes fast immer später als fünf Jahre nach dem Tatbestand verjähren. Außerdem gelte die Verjährungsfrist nur für die Klageerhebung. Sobald die Zivilklage rechtzeitig erhoben worden sei, werde der Richter ungeachtet des Zeitpunktes der Urteilsverkündung darüber befinden müssen. Zum größten Teil werde in der Rechtsprechung und Rechtslehre der Standpunkt vertreten, daß die letztgenannte Regel nur für den Strafrichter gelte; wenn der Strafrichter eine endgültige Entscheidung getroffen habe, wobei kein Vorbehalt eingeräumt worden sei, müßten neue Klagen beim Zivilrichter anhängig gemacht werden und gelte die fünfjährige Verjährungsfrist.

Die Gesetzesänderung von 1961 beruhe hauptsächlich auf der Rechtsprechung, die die unbilligen Folgen der stringenten Anwendung des Solidaritätsgrundsatzes aufgezeigt habe. In den fünfziger Jahren seien im Parlament mehrere Vorschläge gemacht worden, um diese unbilligen Folgen zu mildern oder gar zu beseitigen. Der Senatsausschuß für Justiz habe dem Entwurf, aus dem das Gesetz hervorgegangen sei, mehrere Sitzungen gewidmet. Ursprünglich sei der Senatsausschuß der Ansicht gewesen, daß die völlige Entkoppelung durchzuführen sei und daß die auf einem Delikt beruhende Zivilklage der gemeinrechtlichen dreißigjährigen Frist zu unterwerfen sei. Dagegen sei in der Plenarsitzung des Senats Widerspruch erhoben worden; demzufolge sei der Entwurf wieder an den Ausschuß verwiesen worden. Der heutige Text sei das Ergebnis einer sorgfältigen Interessenabwägung durch den Gesetzgeber, zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Privatinteressen. Im vorliegenden Fall sei eindeutig erwiesen, daß der Gesetzgeber nicht in offensichtlich unangemessener oder offensichtlich unverhältnismäßiger Weise von seiner politischen Freiheit Gebrauch gemacht habe.

In den letzten Jahren würden in der Rechtslehre wieder Stimmen laut, damit das 1961 eingeführte System einer Reform unterzogen werde. Entsprechende Gesetzesvorschläge seien jedoch bisher erfolglos geblieben. Indem der Gesetzgeber diese Vorschläge nicht berücksichtigt habe, habe er implizit angedeutet, daß das heutige System - so wie es 1961 nach langwierigen parlamentarischen Verhandlungen zustande gekommen sei - nach wie vor gerechtfertigt sei.

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich darauf, ob Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt oder nicht.

Der besagte Artikel bestimmt folgendes:

« Die auf einem Delikt beruhende Zivilklage verjährt nach Ablauf von fünf Jahren vom Tag der Begehung des Deliktes an; sie kann aber nicht vor der öffentlichen Klage verjähren. »

Vor dem Verweisungsrichter stellt sich die Frage, ob für die unterschiedliche Behandlung der Opfer je nachdem, ob das dem erlittenen Schaden zugrunde liegende Fehlverhalten ein Delikt darstellt oder nicht, eine objektive und angemessene Rechtfertigung vorliegt.

B.2. Während auf einem Fehlverhalten beruhende Klagen in Anwendung von Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches grundsätzlich nach Ablauf von dreißig Jahren verjähren, verjährt in Abweichung von der allgemeinen Regel die Zivilklage aufgrund eines Tatbestands, der übrigens ein Delikt darstellt, nach Ablauf von fünf Jahren vom Tag der Begehung des Deliktes an.

Es gibt allerdings Ausnahmen von der letztgenannten Regel. So bestimmt Artikel 26 *in fine* des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches, daß die Zivilklage nicht vor der öffentlichen Klage verjähren kann, und Artikel 27 Absatz 1 desselben Titels, daß bei rechtzeitiger Erhebung der Zivilklage die Verjährung nicht mehr gegen den Kläger läuft, bis eine rechtskräftig gewordene Entscheidung den Streitfall beendet hat. Überdies bestimmt Artikel 27 Absatz 2, daß in dem Fall, wo in der Entscheidung irgendein Vorbehalt geäußert wurde, die Klage, die darauf abzielt, ein Urteil über den Gegenstand dieses Vorbehalts verkünden zu lassen, während dreißig Jahren nach der Urteilsverkündung zulässig ist.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der

beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Der Behandlungsunterschied zwischen Opfern hinsichtlich der Verjährungsfrist für die Erhebung der Zivilklage, je nachdem, ob das dem Schaden zugrunde liegende Fehlverhalten ein Delikt darstellt oder nicht, beruht auf einem objektiven Kriterium, und zwar darauf, ob das Gesetz das schädigende Verhalten unter Strafe stellt oder nicht. Der Hof hat allerdings zu prüfen, ob die Unterscheidung in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

B.4.2. Ursprünglich bestimmten die Artikel 21 ff. des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches, daß sowohl die öffentliche Klage als auch die Zivilklage aufgrund eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung nach zehn Jahren, drei Jahren oder sechs Monaten - je nach dem Fall - vom Tag der Begehung des Deliktes oder der letzten Untersuchungs- oder Verfolgungshandlung an verjährt. Mit der gleichzeitigen Verjährung der Zivilklage und der öffentlichen Klage wollte der Gesetzgeber verhindern, daß Tatbestände, die das Strafgesetz als Delikt bezeichnet hat, im Interesse einer Privatperson nach Ablauf der Frist, während welcher die Verfolgung im Interesse der Allgemeinheit erlaubt ist, gerichtlich festgestellt werden können (*Pasin.*, 1891, SS. 175-176).

Durch das Gesetz vom 30. März 1891 wurde Artikel 26 des vorgenannten Titels um eine Bestimmung ergänzt, der zufolge die Verjährung bei rechtzeitiger Erhebung der Zivilklage nicht mehr gegen den Kläger läuft, bis eine rechtskräftig gewordene Entscheidung den Streitfall beendet hat. Diese Bestimmung bezweckte die Milderung der stringenten Folgen der Gleichstellung der Verjährung der öffentlichen Klage und der Zivilklage. Sie wollte hauptsächlich jene Nachteile ausgleichen, die mit der völligen Gleichstellung von öffentlicher Klage und Zivilklage verbunden waren und sich vor allem in Unfallsachen äußerten (*Pasin.*, 1891, S. 176).

Durch das Gesetz vom 30. Mai 1961 wurde der stringenten Gleichstellung von öffentlicher Klage und Zivilklage ein Ende bereitet. Während bei der öffentlichen Klage die Verjährungsfrist auf zehn Jahre, drei Jahre (durch das Gesetz vom 24. Dezember 1993 auf fünf Jahre verlängert) bzw. sechs Monate vom Tag der Begehung des Deliktes an, je nachdem, ob es sich um ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung handelt, und auf ein Jahr, falls ein Vergehen in eine Übertretung

umgewandelt wird, festgesetzt wurde, wurde die Verjährungsfrist der Zivilklage auf fünf Jahre vom Tag der Begehung des Deliktes an festgesetzt, ohne daß sie jedoch vor der öffentlichen Klage verjährt, unter Beibehaltung der Aussetzung der Verjährung der rechtzeitig erhobenen Zivilklage und mit Einführung der dreißigjährigen Verjährung im Falle des Vorbehaltes (Artikel 21, 26 und 27 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches).

B.4.3. Die betreffende Bestimmung hat zur Folge, daß diejenigen, die wegen eines Fehlverhaltens Schäden erleiden, sich in einer wesentlich ungünstigeren Lage befinden, wenn dieses Fehlverhalten ein Delikt darstellt. Dies führt zumal in den Fällen, in denen der Schaden sich erst nach langer Zeit bemerkbar macht, - auch wenn der Kassationshof seit kurzem annimmt, daß die Verjährungsfrist der Zivilklage wegen des Deliktes der fahrlässigen Körperverletzung erst an dem Tag, an dem der Schaden hervortritt, anfängt (*Kass.*, 13. Januar 1994, A.L. 9627) - zu einer gravierenden Einschränkung der Rechte des Opfers, zu welcher die Interessen, die der Gesetzgeber 1878 bzw. 1961 mit der Maßnahme zu schützen bezweckte, in keinem Verhältnis stehen; dabei handelt es sich insbesondere darum, das Recht des Täters eines Deliktes auf Vergessenheit zu gewährleisten (*Pasin.*, 1891, S. 176), die Rechtssicherheit zu wahren (*Parl. Dok.*, Senat, 1956-1957, Nr. 232, S. 2) und zu verhindern, daß die mittlerweile wiederhergestellte öffentliche Ruhe und Ordnung erneut gestört wird (ebenda). Diese Bemühungen rechtfertigen, daß für die öffentliche Klage besondere Verjährungsfristen gelten, die im Verhältnis zum Ernst des Tatbestands stehen. Sie rechtfertigen aber nicht, daß die Zivilklage auf Wiedergutmachung des infolge des Tatbestands entstandenen Schadens nach fünf Jahren verjährt - ungeachtet der durch das Gesetz und durch die Rechtsprechung vorgenommenen Anpassungen -, wohingegen die Wiedergutmachung des Schadens aus einem zivilrechtlichen Fehlverhalten, das weniger gravierend ist als ein Fehlverhalten, das der Gesetzgeber als strafbar bezeichnet hat, während dreißig Jahren gefordert werden kann.

B.4.4. Nachdem keine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen der durch die Maßnahme verfolgten Zielsetzung und ihren Folgen für die Opfer von Delikten vorliegt, verstößt Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève